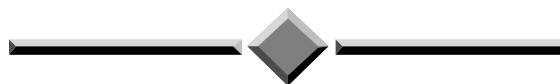




 Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 8, Jahrgang 2021, vom 12.05.2021

Inhaltsverzeichnis:		
Pkt.	Inhalt	Seite
1	Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 20.05.2021	2
2	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees über die Aufhebung einer Veränderungssperre für die 4. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“	3
3	13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 Teilabschnitt C „Ortskern“ – Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	6
4	5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 8 „Florastraße/Vor dem Falltor“ – Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	9
5	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2021	12
6	Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „An der Friedburg“ <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einleitung des Verfahrens zur Satzungserweiterung ➤ Öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 Ziffer 2 BauGB 	15
7	Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) ➤ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) 	16



1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 20.05.2021

Am Donnerstag, dem 20.05.2021, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 7. Sitzung des Rates statt.

Auf die Empfehlung des Gesundheitsamtes, sich vor der Sitzung tagesaktuell testen zu lassen und nur mit negativem Test an der Sitzung teilzunehmen, wird hingewiesen. Diverse Testmöglichkeiten stehen dazu in Rees und in anderen Orten zur Verfügung.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der politischen Meinungsbildung
hier: Einrichtung eines Kinder- und Jugendnetzwerks in Rees
3. Sachstand Kunstrasenplätze
4. Einrichtung einer Fahrradstraße „Wardstraße – Reeserward“ - Antrag der FDP-Fraktion vom 22.03.2021
5. Klimafreundliche Vorgärten/Gärten; Hier: Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Rees vom 08.02.2021
6. Antrag auf Erstellung einer Einsatzplanung zur technischen und personellen Unterstützung des Bauhofbetriebes durch externe Kräfte im Fall von Extremwetterlagen;
Antrag der FDP-Fraktion vom 21.02.2021
7. Antrag auf Machbarkeitsstudie zu Tiny- und Mini Häusern;
Antrag der FDP-Fraktion vom 12.03.2021
8. Antrag auf Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur klimaneutralen Gestaltung von Wohngebieten / Wohnquartieren;
Antrag der FDP- Fraktion vom 12.03.2021
9. Nutzungskonzept 'Halderner Markt';
Antrag der CDU-Fraktion vom 23.03.2021
10. Maßnahmen der Wirtschaftsförderung der Stadt Rees
11. Zahlung einer jährlichen Entschädigung an den Deichverband Bislich-Landesgrenze für die Nutzung von Deichkronenradwegen
12. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rees - Entlassung eines amtierenden stellvertretenden Wehrleiters und Ernennung eines neuen stellvertretenden Wehrleiters
2. Bericht über neu abgeschlossene Verträge mit einem Volumen zwischen 8.000 und 50.000 €
3. Mitteilungen und Anfragen

Gerwers
Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees über die Aufhebung einer Veränderungssperre für die 4. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Rees am 25.03.2021 die folgende Aufhebung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Rees beschloss in seiner Sitzung am 19.09.2019 die Veränderungssperre für den Bereich der 4. Bebauungsplanänderung H 3 A. Diese Satzung trat mit Ihrer Bekanntmachung am 20.09.2019 in Kraft.

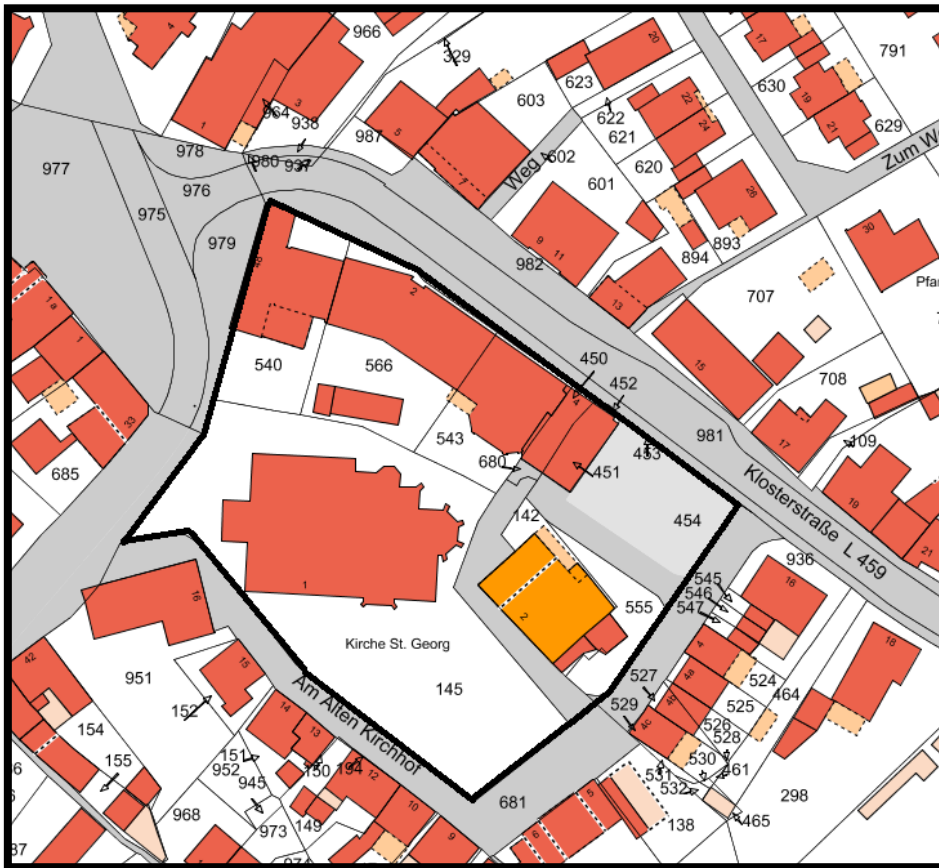
Die vorstehend bezeichnete Satzung über eine Veränderungssperre wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Folgende Grundstücke waren Bestandteil der Veränderungssperre und sind Bestandteil der Aufhebung:

Gemarkung Haldern, Flur 18, Flurstücke 540, 566, 543, 5680, 450 – 454, 142, 555, 681 tlw., 145.

Der Bereich der Aufhebung der Veränderungssperre ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Grenzen des Geltungsbereiches der Aufhebung der Veränderungssperre für die in Aufstellung befindliche 4. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A

© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2021

Hinweise:

- a) Die Aufhebung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- c) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Aufhebung der Satzung nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufhebung der Veränderungssperre für die in Aufstellung befindliche 4. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Aufhebung der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Aufhebung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

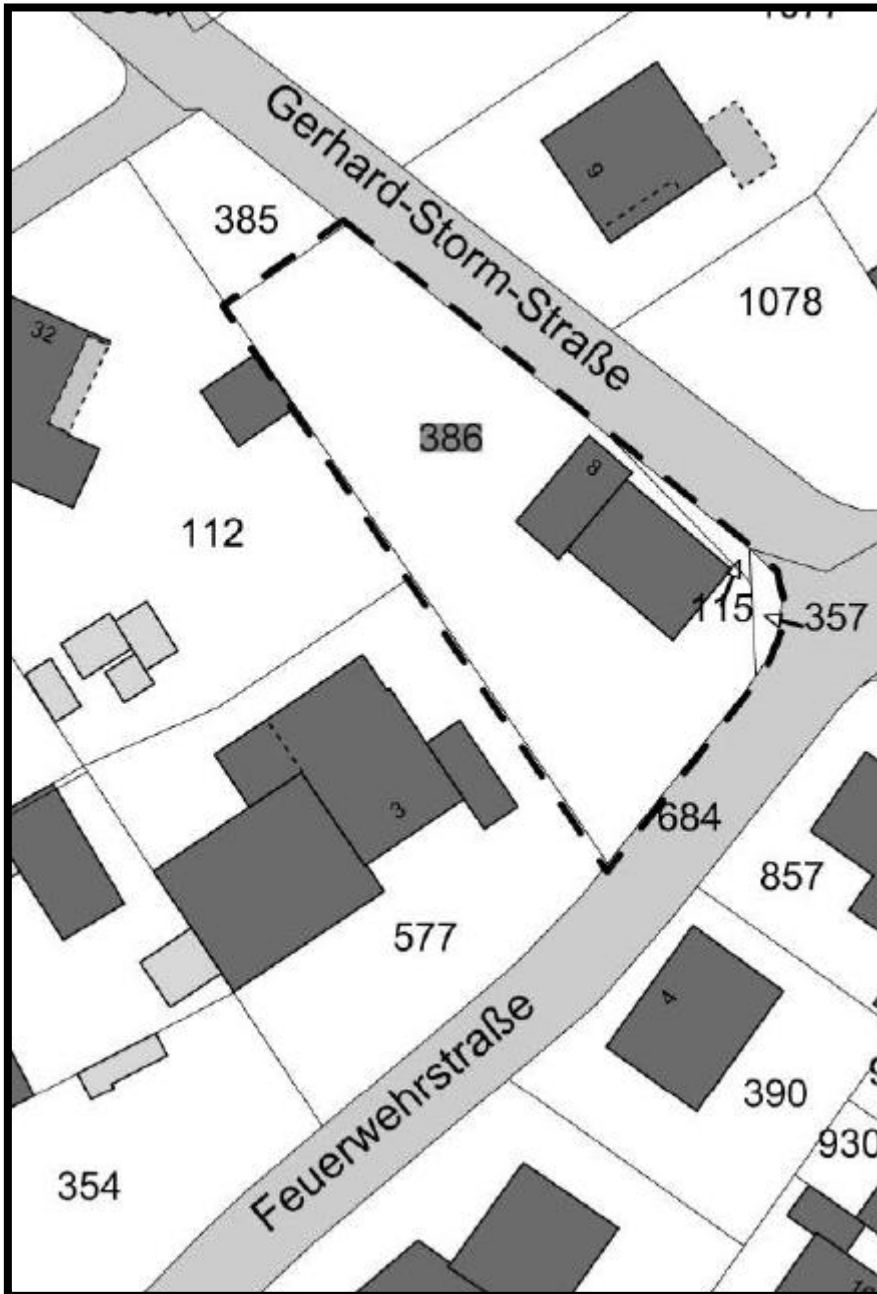
Rees, 12. April 2021

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. 13. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 Teilabschnitt C „Ortskern“
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Rat der Stadt Rees am 25.03.2021 die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 Teilabschnitt C „Ortskern“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 13. vereinfachte Veränderung des Bebauungsplanes H 3 Teilabschnitt C „Ortskern“ beinhaltet auf der Parzelle 386, Flur 13, Gemarkung Haldern die Festsetzung der an der nordöstlichen Flurstücksgrenze gelegenen Zufahrten zur Tiefgarage sowie den Stellplätzen. Der Geltungsbereich der 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 Teilabschnitt C „Ortskern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Grenzen des Geltungsbereiches der 13. vereinfachten Änderung des
 Bebauungsplanes H 3 Teilabschnitt C „Ortskern“
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2021

Hinweise:

- a) Die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 Teilabschnitt C „Ortskern“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 104 und 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der dadurch notwendigen Schutzmaßnahmen ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig. Die Öffentlichkeit wird gebeten, sich unter der Telefonnummer 02851/51185 zu melden.

- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 Teilabschnitt C „Ortskern“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 15. April 2021

Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 8 „Florastraße/Vor dem Falltor“
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Rat der Stadt Rees am 25.03.2021 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 8 „Florastraße/Vor dem Falltor“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 5. vereinfachte Veränderung des Bebauungsplanes R 8 „Florastraße/Vor dem Falltor“ beinhaltet die Festsetzung einer Zufahrt für die private Tiefgarage angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche sowie eine Verschiebung der Baugrenze auf 3 m bis an die Straße Vor dem Falltor.

Der Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 8 „Florastraße/Vor dem Falltor“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Grenzen des Geltungsbereiches der 5. vereinfachten Änderung des
 Bebauungsplanes R 8 „Florastraße/Vor dem Falltor“
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2021

Hinweise:

- a) Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 8 „Florastraße/Vor dem Falltor“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 104 und 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Vor dem Hin-

tergrund der Corona-Pandemie und der dadurch notwendigen Schutzmaßnahmen ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig. Die Öffentlichkeit wird gebeten, sich unter der Telefonnummer 02851/51185 zu melden.

- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 8 „Florastraße/Vor dem Falltor“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 15. April 2021

Christoph Gerwers
Bürgermeister

5. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW.S. 916), hat der Rat der Stadt Rees mit Beschluss vom 11.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	49.246.875 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.029.203 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	40.131.315 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	46.527.885 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.298.351 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.633.690 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.260.310 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.249.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.235.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.833.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.782.328 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

festgesetzt. 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	223 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	443 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	418 v.H.

§ 7

Entfällt (= Angaben zu einem Haushaltssicherungskonzept).

§ 8

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Produktes (Teilergebnisplan) werden zu Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) zusammengefasst.

Innerhalb des Produktes können Mehrerträge /-einzahlungen grundsätzlich für Mehraufwendungen / -auszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Produktes (Teilfinanzplan) sind die investiven Auszahlungen für den Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände, der Anschaffung von Maschinen, technischen Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) in Verbindung mit der jeweiligen Investitionsnummer gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden produktübergreifend zu Deckungskreisen verbunden:

- Personalaufwendungen und -auszahlungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Schulschwimmen
- Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerversicherung
- Aufwendungen und Auszahlungen für die Betreuung der Schulinfrastruktur im Bereich der IT-Ausstattung
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Erstattungen aus laufender Verwaltungstätigkeit an öffentliche Sonderrechnungen (Leistungen Bauhofbetrieb)

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Planansatz **um 20.000 €** übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gewährleistet ist.

Gem. § 78 GO NRW wird die Wertgrenze für nicht geringfügige Investitionen durch den Ratsbeschluss vom 13.11.2007 **auf 30.000 €** festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NRW der Landrätin des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.03.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan kann gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, Zimmer 219, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 eingesehen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 27. April 2021

Christoph Gerwers
Bürgermeister

6. Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „An der Friedburg“

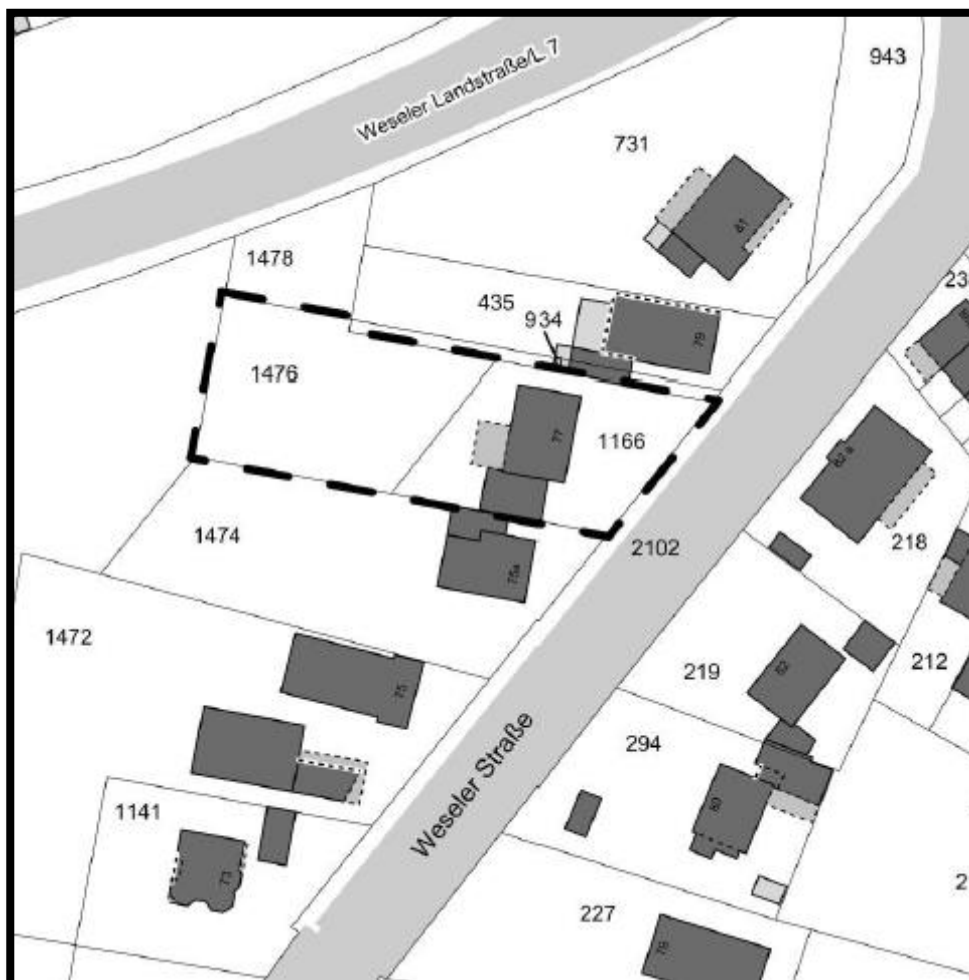
- **Einleitung des Verfahrens zur Satzungserweiterung**
- **Öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 Ziffer 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossen, für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB im Bereich „An der Friedburg“ das Verfahren zur Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Ziffer 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) einzuleiten und die Offenlegung durchzuführen.

Inhalt der Satzungsänderung ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche auf den Flurstücken 1166 und 1476, Flur 10, Gemarkung Rees, um 5 m in nördlicher/ nordwestlicher Richtung.

Zur Änderung der Satzung gehören eine Begründung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Der Geltungsbereich der Satzungsänderung „An der Friedburg“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Grenzen des Geltungsbereiches des Satzungsentwurfes der Stadt Rees gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „An der Friedburg“
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2021

Gem. § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Ziffer 2 und § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Satzungsentwurf mit Begründung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag in der Zeit

vom 20. Mai 2021 bis 22. Juni 2021 (jeweils einschließlich),

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 104 und 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass **die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache** zu den genannten Zeiten unter den Telefonnummer 02851/51129 oder 51130 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Rees (www.stadt-rees.de>>**Bauen & Wirtschaft**>> **Aktuelle Beteiligungen**) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.uvp-verbund.de) zu erreichen.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Satzungsentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadt Rees, Fachbereich 6, Planen, Bauen und Umwelt Markt 1, 46459 Rees) oder E-Mail (stadtplanung@stadt-rees.de) eingereicht werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 15.12.2020 zur Einleitung des Verfahrens zur Satzungsänderung der Satzung der Stadt Rees für den Bereich „An der Friedburg“ sowie zur Offenlegung gem. § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Ziffer 2 und § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 03.05.2021

Christoph Gerwers
Bürgermeister

7.. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ der Stadt Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Ausle-

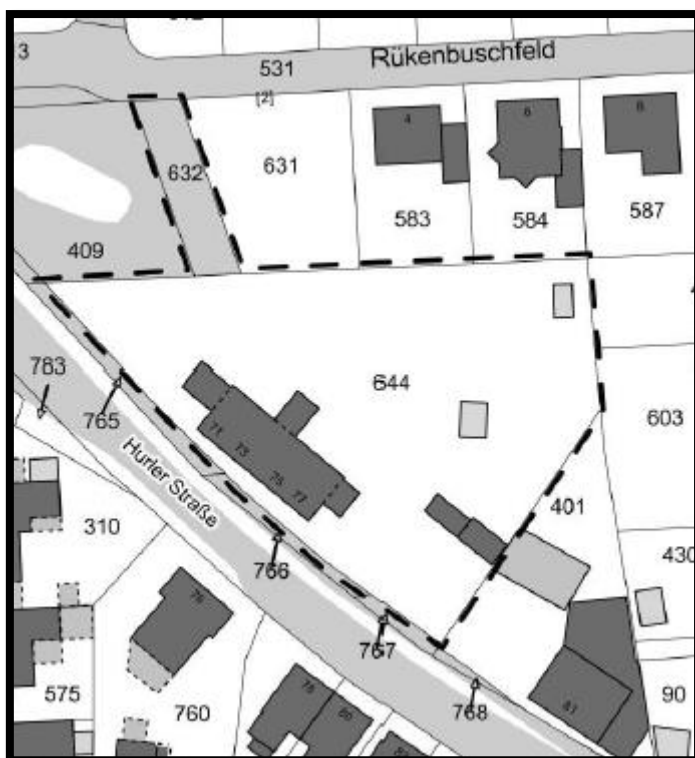
gung gemäß 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), beschlossen.

Die 3. Änderung beinhaltet die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Parzellen 392, 393, 394 und 385, Flur 4, Gemarkung Millingen. Die Grundstücke werden in den bestehenden Bebauungsplan M 21 integriert, so dass der Planbereich sich vergrößert. Der Bebauungsplanentwurf sieht parallel zur Hurler Straße eine zweigeschossige Bauweise vor. Im rückwärtigen Bereich wird eine Eingeschossigkeit festgesetzt. Die Erschließung ist vom Rückenbuschfeld, parallel zur Versickerungsmulde, vorgesehen.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rees wird in dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes nach Satzungsbeschluss berichtigt.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich



Grenzen des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2021

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ der Stadt Rees mit Begründung, Überflutungsnachweis und Artenschutzfachbeitrag in der Zeit

20.05.2021 bis zum 22.06.2021 (jeweils einschließlich)

im 1. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Zimmer 104 und 106 während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass **die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache** zu den genannten Zeiten unter den Telefonnummer 02851/51129 oder 51130 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadt Rees, Fachbereich 6, Planen, Bauen, Umwelt, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stadtplanung@stadt-rees.de) eingereicht werden.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Rees (www.stadt-rees.de>>**Bauen & Wirtschaft**>> **Aktuelle Beteiligungen**) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4 a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.uvp-verbund.de) zu erreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 27.08.2020 zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ der Stadt Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB und die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 03. Mai 2021

Christoph Gerwers
Bürgermeister

